

Israel (Staat Israel)

A. Vorbemerkungen¹

Inhaltsübersicht	Rn.
I. Allgemeines	1
1. Gründung	1
2. Politisches System	2
3. Verwaltungstechnische Gliederung	3
4. Rechtssystem	4
5. Todesstrafe	6
6. Internationale Einbindung	7
II. Auslieferungsverkehr	8
1. Allgemeines	8
2. Besondere Regelungen	12
a) Auslieferungsfähige Straftat	13
b) Durchlieferung	14
c) Besonderheiten des Auslieferungsverfahrens in Israel	15
aa) Schuldverdachtsprüfung	15
bb) Umfang der vorzulegenden Beweise	20
cc) Vorab-Rücksprache mit israelischen Behörden	21
dd) Auslieferung eigener Staatsangehöriger	22
d) Formelle Anforderungen an Auslieferungersuchen	24
aa) Form der Dokumente	24
bb) Geschäftsweg	25
e) Inhaftnahme und vorläufige Auslieferungshaft	26
3. Fahndung	29
a) Mitgliedschaft in Interpol	29
b) Fahndung in Palästinensischen Gebieten	30
III. Vollstreckungshilfeverkehr	31
IV. Sonstige Rechtshilfe	36
1. Rechtsgrundlagen	36
2. Umfang der Rechtshilfe	40
a) Anwendungsbereich	41
b) Observation	44
c) Herausgabe von Gegenständen	45

¹ Bearbeitet von Natalia Spitz, Bonn

	Rn.
d) Zustellung von Verfahrensurkunden	46
e) Vernehmungen	48
3. Geschäftsweg	49
4. Besondere Arten von Ersuchen	54
a) Ersuchen um Datensicherung	54
b) Ersuchen um vermögensabschöpfende Maßnahmen	55
c) Übernahme des Verfahrens	56
5. Formalien	58
a) Berechnung der Verjährung	58
b) Form des Ersuchens	59
c) Sprachregime	60
V. Sonstiges	61
1. Polizeiliche Zusammenarbeit	61
2. Vereinte Nationen	63
3. Adressen	64

I. Allgemeines

1. Gründung

- 1 Der Staat Israel wurde am 14. Mai 1948 durch die Verkündung der Unabhängigkeitserklärung gegründet. An diesem Tag hat das britische Mandat über Palästina sein Ende gefunden. Israel ist eine parlamentarische Republik und definiert sich als Nationalstaat des jüdischen Volkes.²

2. Politisches System

- 2 Das politische System Israels ist eine parlamentarische Demokratie. Der Staatspräsident wird von der Knesset für sieben Jahre gewählt und hat in erster Linie repräsentative Funktionen. Die Knesset, das Einkammerparlament mit Sitz in Jerusalem, besteht aus 120 Abgeordneten, die für eine Legislaturperiode von vier Jahren gewählt werden. Die letzten Wahlen fanden am 23. März 2021 statt.

Israel hat keine geschriebene Verfassung. Die Grundrechte und die Grundsätze der Staatsorganisation werden durch die Unabhängigkeits-

² Art. 1 Nationalstaatgesetz vom 19.7.2018; abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20180719173434/http://www.knesset.gov.il/spokesman/eng/PR_eng.asp?PRID=13978; deutsche Übersetzung: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/sonstiges/2018A50_Anhang_IsraelNationalstaatgesetz.pdf; abgerufen am 16.4.2021.

erklärung und inzwischen elf Grundgesetze – zuletzt vom 19. Juli 2018³ – festgelegt.

3. Verwaltungstechnische Gliederung

Verwaltungsmäßig gliedert sich Israel in sechs Bezirke. In den offiziellen Statistiken in Israel werden zwei weitere Gebiete erwähnt, Judäa und Samaria. Diese umfassen die jüdischen Siedlungen im Westjordanland ausgenommen die Gebiete in und um Ostjerusalem. Ostjerusalem und das Westjordanland gehören völkerrechtlich nicht zum Staatsgebiet Israels. Diese Gebiete stehen vielmehr seit dem Ende des Sechs-Tages-Kriegs 1967 unter israelischer militärischer Besetzung.

4. Rechtssystem

Geschichtlich bedingt ist das israelische Rechtssystem von zwei verschiedenen Rechtstraditionen beeinflusst, nämlich dem Recht aus der osmanischen Zeit und dem britischen Recht aus der Zeit des nachfolgenden britischen Mandats. Seit der Staatsgründung im Jahre 1948 entwickelt sich das positive Recht des israelischen Gesetzgebers.

Entsprechend der Law and Administration Ordinance 1948 sollte das im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung geltende Recht solange in Kraft bleiben, bis es durch neue Gesetze geändert wird.⁴ Allerdings hatte das osmanische Recht bereits während des britischen Mandats in erheblichem Umfang an Einfluss verloren. Das britische Recht weicht mehr und mehr den inzwischen vom israelischen Gesetzgeber erlassenen Gesetzen. Schon seit 1972 ist die Rechtsprechung der englischen Gerichte für israelische Gerichte nicht mehr bindend. Die israelische Rechtswissenschaft hält indessen methodisch Verbindung mit dem common law.

Dem Obersten Gericht mit Sitz in Jerusalem, welches als Instanzgericht und als Appellationsgericht in Zivil- und Strafsachen fungiert, sind – entsprechend der verwaltungsrechtlichen Gliederung – die sechs Bezirksgerichte und 30 Magistrate Gerichte nachgeordnet.

³ Nationalstaatsgesetz vom 19.7.2018, auch Nationalgesetz oder Nationalitätengesetz genannt; vgl. vorherige Fußnote.

⁴ Art. 11 Law and Administration Ordinance, No. 1 of 5708–1948: „The law which existed in Palestine on the 5th Iyar, 5708 (14th May, 1948) shall remain in force, insofar as there is nothing therein repugnant to this Ordinance or to the other laws which may be enacted by or on behalf of the Provisional Council of State, and subject to such modifications as may result from the establishment of the State and its authorities.“

Daneben existiert ein gesondertes System von religiösen Gerichten, die sich mit Angelegenheiten des Familienrechts befassen.

5. Todesstrafe

- 6 Die Todesstrafe ist als äußerste Sanktion für wenige Delikte aus dem Bereich des Militärstrafrechts vorgesehen. Sie wird indessen in der Praxis weder verhängt noch vollstreckt. Bislang wurde die Sanktion nur einmal angewandt, und zwar im Jahr 1962 aufgrund einer Sonderregelung zur Vollstreckung des Todesurteils gegen Adolf Eichmann.

6. Internationale Einbindung

- 7 Israel ist Mitglied der Vereinten Nationen seit dem 11. Mai 1949.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs hat Israel zwar im Dezember 2000 unterzeichnet, jedoch bislang nicht ratifiziert.

In der Organisation für Wirtschaftliche Kooperation und Entwicklung (OECD) hat Israel im Jahre 2010 die Mitgliedschaft erhalten und ist im Dezember 2018 nach entsprechender Prüfung in die FATF aufgenommen worden.⁵

Bereits seit 2000 besteht ein Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Israel, das in der Zwischenzeit durch eine Vielzahl der Protokolle ergänzt worden ist.⁶ Auf dieser Grundlage strebt Israel nach einer weitergehenden Integration in den EU-Binnenmarkt und in EU-Programme und -Agenturen wie etwa Europol, Eurojust und diverse Netzwerke.

II. Auslieferungsverkehr

1. Allgemeines

- 8 Die Anzahl der Aus- und Einlieferungen hält sich in den letzten Jahren im einstelligen Bereich.⁷ Dies könnte seinen Grund im Unterschied zwi-

5 FATF Mutual Evaluation Report betreffend Israel aus dem Jahr 2018 ist abrufbar unter: <https://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer4/MER-Israel-2018.pdf>; abgerufen am 16.4.2021.

6 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits, Amtsblatt Nr. L 147 vom 21/06/2000 S. 0003 – 0171; konsolidierte Version abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02000A0621\(01\)-20130701](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02000A0621(01)-20130701); abgerufen am 16.4.2021.

7 Auslieferungsstatistiken abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Auslieferung/Auslieferung_node.html.

schen dem israelischen und dem deutschen Rechtssystem und den daraus resultierenden Komplikationen des jeweiligen Auslieferungsverfahrens haben.

Der Auslieferungsverkehr mit Israel findet nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EuAIÜbk) statt.⁸ Das EuAIÜbk ist in Israel am 26. Dezember 1967 in Kraft getreten. Von den mittlerweile verabschiedeten vier Zusatzprotokollen zu dem Übereinkommen⁹ hat Israel keines gezeichnet.¹⁰ Zum EuAIÜbk hat Israel diverse Vorbehalte und Erklärungen abgegeben.¹¹ Die für die rechtshilferechtliche Praxis relevantesten werden unten erörtert. 9

Neben dem multilateralen EuAIÜbk hat Israel sieben bilaterale Auslieferungsverträge mit Australien, Belgien, Kanada, Fiji, Südafrika, Swasiland und den USA abgeschlossen.¹² 10

Das Auslieferungsverfahren ist im nationalen Recht Israels durch das Auslieferungsgesetz (Extradition Law 5714–1954) geregelt, ergänzt durch die prozessualen Vorschriften von Law Procedures and Rules of Evidence in Petitions 5731–1970.¹³ 11

2. Besondere Regelungen

Folgende Regelungen sind im Rahmen des Auslieferungsverkehrs zu beachten: 12

a) Auslieferungsfähige Straftat

Auslieferungsfähig ist eine Straftat, wenn sie mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist. 13

8 EuAIÜbk abgedruckt unter III A 1.1; SEV Nr. 24, abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list>; vgl. ferner: BGBl. 1964 II 1369; 1976 II 1778; 1982 I 2071; 1994 II 299; 2005 II 369.

9 ZP-EuAIÜbk sowie 2.ZP-EuAIÜbk abgedruckt unter III A 1.1a bzw. III A 1.1.b; SEV Nr. 086, SEV Nr. 098, SEV Nr. 209 und SEV Nr. 212, abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list>.

10 Stand: April 2021.

11 Erklärungen und Vorbehalte von Israel abrufbar unter: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/024/declarations?p_auth=6ZbodCpx; vgl. ferner: BGBl. 1976 II 1782; 1998 II 1030; 2002 II 2302.

12 Webseite des israelischen Außenministeriums: <https://mfa.gov.il/mfa/pressroom/1995/pages/extradition%20in%20israel.aspx>; abgerufen am 16.4.2021.

13 Abrufbar unter: https://www.imolin.org/doc/amlid/Israel/Israel_Extradition_Law_1954.pdf; abgerufen am 16.4.2021.

Die im Jahre 2001 erfolgte Teilrücknahme des seinerzeit abgegebenen Vorbehalts zu Art. 2 EuAIÜbk¹⁴ erweiterte die Begriffsbestimmung einer „auslieferungsfähigen strafbaren Handlung“. Vorher hatten nur strafbare Handlungen als auslieferungsfähig gegolten, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht waren, es sei denn, sie waren in dem damaligen Vorbehalt besonders aufgelistet. Die Teilrücknahme des Vorbehalts hat eine größere Flexibilität bezüglich der Auslieferung ermöglicht.

Wegen fiskalischer Straftaten dürfte eine Auslieferung nicht ausgeschlossen sein.

b) Durchlieferung

- 14 Durchlieferung einer Person kann nur bewilligt werden, wenn nach dem israelischen Recht eine Auslieferung an den Aufnahmestaat möglich wäre.¹⁵

c) Besonderheiten des Auslieferungsverfahrens in Israel

aa) Schuldverdachtsprüfung

- 15 Im Rahmen des Auslieferungsverfahrens wird eine Schuldverdachtsprüfung nach dem israelischen Recht durchgeführt.
- 16 Die Auslieferungsunterlagen müssen daher Beweismittel enthalten, die ausreichend wären, die Person wegen der vorgeworfenen Tat in Israel vor Gericht zu stellen. Denn nach dem israelischen Recht darf eine Person nur ausgeliefert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die gesuchte Person im ersuchenden Staat wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, oder Beweise vorliegen, die ausreichen würden, die Person wegen einer solchen Straftat in Israel vor Gericht zu stellen.¹⁶
- 17 Die Anforderungen an den Inhalt der Auslieferungsunterlagen, die im Rahmen der Schuldverdachtsprüfung gestellt werden, sind hoch. Etwaige Beweise, die im Auslieferungersuchen enthalten sind, müssen nach israelischem Prozessrecht zulässig sein.

14 Ursprünglicher Vorbehalt Israels zu Art. 2 und 4 EuAIÜbk, vgl.: BGBl. 1976 II 1782; zur Teilrücknahme vgl. BGBl. 2002 II 2302.

15 Erklärung Israels zu Art. 21 EuAIÜbk, abrufbar unter: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/024/declarations?p_auth=6ZbodCpx; vgl. ferner: BGBl. 1976 II 1782.

16 Vgl. § 9 Abs. 1 Auslieferungsgesetz Israel (Extradition Law 5714–1954), abrufbar unter: https://www.imolin.org/doc/amlid/Israel/Israel_Extradition_Law_1954.pdf; abgerufen am 16.4.2021.

So darf es sich beispielsweise beim Zeugenbeweis nur um die Aussage eines Zeugen handeln, der die von ihm geschilderten Geschehnisse selbst wahrgenommen hat. Aussagen vom Zeugen von Hörensagen werden nicht akzeptiert und somit nicht als zulässiger Beweis angesehen (sog. „hearsay evidence rule“). Von dieser Regelung werden jedoch einige Ausnahmen zugelassen, wie etwa bezüglich der Aussage eines Zeugen, dem der Beschuldigte von seinem eigenen Tatverhalten oder einem solchen eines Mittäters erzählt hat.

Ein weiteres Beispiel eines unzulässigen Beweises stellt die Aussage des Ehepartners oder eines Elternteils des Beschuldigten dar, welche den Beschuldigten belastet. Aber auch hier existieren Ausnahmen, etwa bei schweren Gewaltverbrechen.

In den Fällen der Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung (im Gegensatz zur Auslieferung zur Strafvollstreckung) vermögen Anklageschriften, Gerichtsbeschlüsse oder Strafanzeigen für sich allein den Schuldnachweis nicht zu begründen. Auch die rechtskräftige Verurteilung eines Mittäters kann nicht als Beweis dafür dienen, dass der Beschuldigte an der Tat beteiligt war. 18

Im Rahmen der Schuldverdachtsprüfung würdigt das Gericht die Hinlänglichkeit der mit den Auslieferungsunterlagen vorgelegten Beweise, nicht jedoch generell auch deren Glaubwürdigkeit. Nach israelischem Recht ist es Aufgabe der Gerichte im ersuchenden Staat, die Glaubwürdigkeit von Beweisen zu prüfen und zu entscheiden, ob und inwiefern Zeugenaussagen berücksichtigt werden sollten. Allerdings erwarten die israelischen Behörden, dass bei sich widersprechenden Beweisen oder ernststen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit eines Zeugen die Auslieferungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis darüber enthalten. 19

bb) Umfang der vorzulegenden Beweise

Es ist nicht erforderlich, sämtliche Beweise vorzulegen, die zum Zeitpunkt der Übersendung der Auslieferungsunterlagen erlangt worden sind. Der Umfang der einzureichenden Beweise hängt vielmehr von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls und dessen Komplexität ab. 20

cc) Vorab-Rücksprache mit israelischen Behörden

Im Rahmen der bilateralen Kommunikation hat die israelische Seite angeboten, noch vor der Stellung eines Ersuchens eine detaillierte Beschreibung der Beweise per Fax zur Prüfung an die Direktion für inter- 21

nationale Angelegenheiten zu übersenden, damit dort eine Erstausswertung erfolgt, welche Beweise vorzulegen sind und wie umfangreich diese sein müssen. Nachdem die deutschen Justizbehörden in der jüngsten Vergangenheit auf das Angebot eingegangen sind, hat sich diese Praxis als gewinnbringend erwiesen.

dd) Auslieferung eigener Staatsangehöriger

- 22 Die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ist möglich. Da dabei primär nicht die formelle Staatsangehörigkeit, sondern der tatsächliche Aufenthalt in Israel berücksichtigt wird, stellt sich die Frage der Auslieferung eigener Staatsangehöriger nur in den Fällen, wenn der Betroffene zur Tatzeit die israelische Staatsangehörigkeit besaß *und* sich überwiegend in Israel aufhielt.
- 23 Die Voraussetzung für die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ist die beiderseitige Strafbarkeit und Gegenseitigkeit. Da Deutschland keine eigenen Staatsangehörigen ausliefert, könnte dem Erfordernis der Gegenseitigkeit dadurch Rechnung getragen werden, dass von den deutschen Behörden eine Zusicherung abgegeben wird, den Verfolgten im Falle einer Verurteilung zur Strafverbüßung eines deutschen Urteils nach Israel zurück zu überstellen.

d) Formelle Anforderungen an Auslieferungsunterlagen

aa) Form der Dokumente

- 24 Durch seine Erklärung zu Art. 22 EuAIÜbk¹⁷ hat Israel die Anerkennung der Dokumente deutlich vereinfacht. Demnach müssen die Auslieferungsunterlagen entweder
- von einem Richter oder Beamten des ersuchenden Staates unterschrieben oder
 - mit einer Bescheinigung des Richters oder Beamten versehen sein, oder
 - deren Echtheit muss unter Verwendung des Dienstsiegels durch das Bundesamt für Justiz bestätigt werden.

Nicht beeedete Zeugenaussagen werden akzeptiert.

¹⁷ Erklärung Israels zu Art. 22 EuAIÜbk, abrufbar unter: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/024/declarations?p_auth=6ZbodCpx; vgl. ferner: BGBl. 1976 II 1782.

Die Auslieferungsunterlagen müssen in die englische oder hebräische Sprache übersetzt werden.¹⁸

bb) Geschäftsweg

Auslieferungsersuchen werden auf dem diplomatischen Geschäftsweg 25 übermittelt.

e) Inhaftnahme und vorläufige Auslieferungshaft

Wird eine Person in Israel vermutet, ist ein gesondertes justizielles Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft zu übermitteln. 26 Eine Inhaftnahme allein aufgrund eines via Interpol übermittelten Fahndungsersuchens ist nicht möglich.

Die strengen Beweisvorschriften im Hinblick auf die Schuldverdachtsprüfung gelten in diesem Stadium noch nicht. Allerdings soll dem Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft eine Auflistung der bislang erlangten Beweise beigefügt werden. Ferner erwarten die israelischen Behörden in komplexen Fällen, sofern keine Fluchtgefahr besteht, die Übermittlung der vollständigen Auslieferungsunterlagen, bevor eine vorläufige Inhaftnahme vollzogen wird.

Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft können 27 entweder auf dem unmittelbaren oder ministeriellen Geschäftsweg oder auch über Interpol übermittelt werden.

Die vorläufige Auslieferungshaft kann aufgehoben werden, wenn das 28 Auslieferungsersuchen und die Unterlagen nicht innerhalb von 18 Tagen nach der Verhaftung bei der israelischen Regierung eingehen. Die Frist kann auf Antrag des ersuchenden Staates auf insgesamt bis zu 40 Tage (gerechnet vom Zeitpunkt der Verhaftung) verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

3. Fahndung

a) Mitgliedschaft in Interpol

Israel ist seit 1956 Mitglied der IKPO-Interpol mit Sitz des nationalen 29 Zentralbüros in Jerusalem.

¹⁸ Erklärung Israels zu Art. 23 EuAIÜbk, abrufbar unter: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/024/declarations?p_auth=6ZbodCpx; vgl. ferner: BGBl. 1998 II 1030.

b) Fahndung in Palästinensischen Gebieten

- 30 Gegen den Widerstand von Israel (und den USA) hat Interpol Palästina am 27. September 2017 als Vollmitglied aufgenommen. Somit kann Palästina am internationalen polizeilichen Verkehr teilnehmen und Fahndungersuchen auf den Interpol-Kanälen steuern.

Die Frage, ob eine Auslieferung an die palästinensischen Autonomiegebiete möglich ist, wird derzeit von der Bundesregierung geprüft.

III. Vollstreckungshilfeverkehr

- 31 In beide Richtungen gibt es nur wenige Fälle, in denen es zu einer Überstellung der Verurteilten gekommen ist.
- 32 Der Vollstreckungshilfeverkehr mit Israel findet auf Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (ÜberstÜbk) statt.¹⁹ Bislang hat Israel weder das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997²⁰ noch das Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen vom 22. November 2017²¹ gezeichnet.
- 33 Die von der israelischen Regierung zum ÜberstÜbk abgegebene Vorbehalte und Erklärungen betreffen Artikel 3, 9, 10 und 17.²² Zu den relevantesten zählt die Erklärung zu Artikel 3 Abs. 4 des Übereinkommens, wonach als israelische Staatsangehörige nicht nur Personen gelten, die im Zeitpunkt der Begehung der Straftat Staatsangehörige Israels waren, sondern auch solche, welche die israelische Staatsangehörigkeit erst zum Zeitpunkt des Ersuchens besitzen. In den letztgenannten Fällen hat sich Israel jedoch für die Entscheidung über die Gestattung der Überstellung aus dem Ausland ein Ermessen vorbehalten.
- 34 Vollstreckungshilfeersuchen können einerseits zwischen dem Bundesamt für Justiz und dem israelischen Justizministerium übermittelt werden. Möglich ist auch eine Übermittlung zwischen den Justizministerien der Bundesländer und dem Justizministerium in Israel.

19 ÜberstÜbk abgedruckt unter III A 2.1; SEV Nr. 112, abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list>; vgl. ferner: BGBl. 1991 II 1006; 1992 II 98.

20 ZP-ÜberstÜbk abgedruckt unter III A 2.1b; SEV Nr. 167; abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list>; vgl. ferner: BGBl. 2002 II 2866; 2008 II 45.

21 SEV Nr. 222, abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list>.

22 Erklärungen und Vorbehalte Israels abrufbar unter: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/112/declarations?p_auth=6ZbodCpx; vgl. ferner: BGBl. 1998 II 1622.

Ähnlich wie im Auslieferungsverkehr müssen die Unterlagen in die hebräische oder englische Sprache übersetzt werden.²³ 35

IV. Sonstige Rechtshilfe

1. Rechtsgrundlagen

Der sonstige Rechtshilfeverkehr findet nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk) statt²⁴, das am 28. Dezember 1967 in Israel in Kraft getreten und in der Folgezeit durch bilaterale Vereinbarungen ergänzt worden ist. Von den beiden Zusatzprotokollen zum EuRhÜbk²⁵ hat Israel lediglich das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2011 (2. ZP-EuRhÜbk) ratifiziert. Während dieses in Israel bereits seit dem 1. Juli 2006 in Kraft ist, gilt es im Verhältnis zu Deutschland erst seit dem 1. Juni 2015, da die Umsetzung in Deutschland erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Zu dem EuRhÜbk sowie dem Zweiten Zusatzprotokoll hat Israel mehrere Vorbehalte eingelegt und Erklärungen abgegeben. 36

Der Geltungsbereich des EuRhÜbk wurde im bilateralen Verhältnis zwischen Deutschland und Israel durch den Ergänzungsvertrag vom 20. Juli 1977²⁶ erweitert. Der bilaterale Vertrag nimmt Rücksicht auf die Besonderheiten des nationalen Rechts der beiden Staaten und legt vereinfachte Geschäftswege fest. 37

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des bilateralen Ergänzungsvertrags wurde durch Wechsel von diplomatischen Verbalnoten vereinbart, dass dieser den deutsch-israelischen Notenwechsel vom 11./17. Mai 1965 in Verbindung mit dem Notenwechsel vom 26. April/19. September 1966²⁷, wonach die beiderseitigen Zollverwaltungen Rechtshilfe in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze gewähren, unberührt lässt.²⁸ 38

23 Erklärung Israels zu Art. 17 ÜberstÜbk, abrufbar unter: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/112/declarations?p_auth=6ZbodCpx; vgl. *ferner*: BGBl. 1998 II 1622.

24 EuRhÜbk abgedruckt unter III A 3.1; SEV Nr. 030, abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list>.

25 ZP-EuRhÜbk abgedruckt unter III A 3.1a; SEV Nr. 099 und SEV Nr. 182, abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list>.

26 Vertrag vom 20.7.1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. 1980 II 1334; 1981 II 94.

27 BGBl. 1967 II 719.

28 BGBl. 1982 II 689.

- 39 Durch weiteren Notenwechsel vom 16./27. April 1981²⁹ wurden Sonderbestimmungen bezüglich der Leistung von Rechtshilfe in Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen vereinbart. Darin wird im Wesentlichen festgestellt, dass die israelischen Behörden auch nach dem 1. Januar 1977, dem Tag des Inkrafttretens des EuRhÜbk in Deutschland, sowie nach dem Inkrafttreten des bilateralen Ergänzungsvertrags den deutschen Behörden in Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen Rechtshilfe in einem weitergehenden Umfang leisten werden, als dies in den beiden Verträgen geregelt ist.

2. *Umfang der Rechtshilfe*

- 40 Zu den praktisch relevanten Regelungen im Bereich der sonstigen Rechtshilfe zählen folgende:

a) *Anwendungsbereich*

- 41 Der Geltungsbereich des Art. 1 EuRhÜbk ist durch den Ergänzungsvertrag (Art. II lit. a)) erweitert worden.

Demnach wird die Rechtshilfe auch geleistet in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem Recht eines oder beider Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Entsprechend dem Notenwechsel vom 20. Juli 1977³⁰ soll jedoch um Rechtshilfe nur ersucht werden, wenn im Einzelfall für eine Zuwiderhandlung eine Geldbuße in Höhe von mindestens 150,- Euro (ursprünglich 300,- DM) in Betracht kommt. Nach dieser Regelung ist die Leistung der Rechtshilfe bereits dann möglich, wenn das Verfahren noch bei einer Verwaltungsbehörde anhängig ist. Dabei sind die Möglichkeiten der israelischen Behörden, Rechtshilfe zu leisten, durch das innerstaatliche Recht eingeschränkt. Neben der Beschaffung von Urkunden sind lediglich Zeugenvernehmungen zulässig, und diese auch nur dann, wenn der Zeuge freiwillig erscheint und zur Aussage bereit ist. Die Vornahme weiterer Handlungen im Wege der Rechtshilfe ist den israelischen Verwaltungsbehörden nicht möglich.

- 42 Rechtshilfe wird gemäß Art. II des Ergänzungsvertrags ferner geleistet:
- in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener Strafverfolgungsmaßnahmen,

²⁹ BGBl. 1982 II 691.

³⁰ BGBl. 1982 II 689.

- in Gnadensachen,
- bei Ersuchen um Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstrafen und von Geldbußen sowie von Entscheidungen über Verfahrenskosten³¹, wenn die Frist für den Beginn der Vollstreckung mindestens 60 Tage nach der Zustellung beträgt,
- bei Zivilansprüchen, die mit einer Strafklage verbunden sind, solange das für Strafsachen zuständige Gericht noch nicht endgültig über den Strafanspruch entschieden hat. Nach der Rechtskraft einer solchen Entscheidung können die Ansprüche lediglich im Wege der Rechtshilfe in Zivilsachen durchgesetzt werden.

Die praktischen Erfahrungen bestätigen, dass Rechtshilfe auch in rein fiskalischen Strafsachen geleistet wird. 43

b) Observation

Ferner hat Israel erklärt, die Regelung in Art. 17 2. ZP-EuRhÜbk betreffend grenzüberschreitende Observationen nicht zu akzeptieren.³² 44

c) Herausgabe von Gegenständen

Art. IV des Ergänzungsvertrags verlangt, dass Ersuchen um Herausgabe von den in Art. 3 Abs. 1 EuRhÜbk genannten Gegenständen ein Beschlagnahmebeschluss der zuständigen Justizbehörde beizufügen ist. Diese Regelung entspricht dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden § 35 Abs. 2 DAG, welcher die Möglichkeit des § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG, statt eines Beschlagnahmebeschlusses auch bloß eine Ersatzerklärung abzugeben, nicht enthielt. 45

Grundsätzlich ist es zwar gemäß § 1 Abs. 3 IRG so, dass in völkerrechtlichen Vereinbarungen getroffene Regelungen, soweit sie unmittelbar anwendbares Recht geworden sind, den Vorschriften des IRG vorgehen. Hiernach käme die Anwendung des § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG wegen der entgegenstehenden und engeren Regelung des Ergänzungsvertrags nicht in Betracht. Dagegen wird die Anwendbarkeit des IRG neben einer völkerrechtlichen Vereinbarung zum Teil sehr weitgehend angenommen.

31 Diese Vereinbarung stellt klar, dass es sich bei der Zustellung von Entscheidungen über Verfahrenskosten um keine Vollstreckungshilfe handelt, die nach Art. 1 Abs. 2 EuRhÜbk unzulässig wäre, vgl. Denkschrift zum Vertrag vom 20.7.1977, BT-Drs. 8/3138 S. 10.

32 Erklärung Israels zu Art. 17, 33 2. ZP-EuRhÜbk, abrufbar unter: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/182/declarations?p_auth=oltX7vC.

Auch im vorliegenden Fall spricht für eine derartige einschränkende Anwendung der Kollisionsregel des § 1 Abs. 3 IRG Einiges, zumal bei Abschluss des Ergänzungsvertrags im Jahre 1977 die damalige Regelung des § 35 Abs. 2 DAG unverändert übernommen worden ist und daher davon auszugehen ist, dass, würde der Vertrag heute geschlossen, die Regelung des § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG ebenso unverändert übernommen würde. Auch spricht nichts dafür, dass der Ergänzungsvertrag diese Frage abschließend und speziell regeln wollte.

d) Zustellung von Verfahrensurkunden

- 46 Gemäß Art. VII des Ergänzungsvertrages, der Art. 7 EuRhÜbk betrifft, müssen Ersuchen um Zustellung von Ladungen mindestens 40 Tage vor dem für das Erscheinen der geladenen Person festgesetzten Zeitpunkt der Justizbehörde, die die Zustellung der Ladung zu bewirken hat, zugegangen sein.

Somit wird die Regelung in Art. 7 EuRhÜbk, welche Israel seinerzeit durch seine Erklärung auf Vorladung von Beschuldigten beschränkt³³ und zu welcher Deutschland die Vorlauffrist durch seine Erklärung auf einen Monat bestimmt hat³⁴, ausgedehnt, indem eine einheitliche Frist für Ladungen von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen festgesetzt wird.

- 47 Zu dem 2. ZP-EuRhÜbk vom 8. November 2001 zum EuRhÜbk hat Israel eine Erklärung abgegeben, wonach die gemäß Art. 16 Zweites Zusatzprotokoll für zulässig erklärte Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen unmittelbar an den Empfänger auf dem Postweg über das israelische Justizministerium durchzuführen ist.^{35, 36}

e) Vernehmungen

- 48 Hinsichtlich der in Art. 14 EuRhÜbk festgelegten Angaben, die ein Rechtshilfeersuchen enthalten muss, stellt Art. X des Ergänzungsvertrags klar,
- dass etwaigen Ersuchen um Vernehmung ein Fragenkatalog beizufügen ist sowie

33 Die von Israel zu Art. 7 EuRhÜbk abgegebene Erklärung betrifft nur Vorladungen für einen Beschuldigten, der sich im Hoheitsgebiet von Israel befindet, BGBl. 1976 II 1805.

34 Erklärung Deutschlands zu Art. 7 EuRhÜbk, BGBl. 1976 II 1799.

35 Erklärung Israels zu Art. 16, 33 2. ZP-EuRhÜbk, abrufbar unter: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/182/declarations?p_auth=oltX7vC.

36 Deutschland hat in der Erklärung zu Art. 16, 33 Abs. 2 2. ZP-EuRhÜbk die Anwendung des Art. 16 2. ZP-EuRhÜbk insgesamt ausgeschlossen, BGBl. 2015 II S. 520.

- dass in Ersuchen um Zustellungen von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen die Art des zuzustellenden Schriftstücks sowie die prozessuale Stellung des Empfängers in dem Verfahren zu bezeichnen sind.

3. Geschäftsweg

Entsprechend der von Israel zu Art. 15 EuRhÜbk abgegebenen Erklärung sind sämtliche Ersuchen und sonstige Mitteilungen an das israelische Justizministerium – dort das Directorate of Courts, Department of Legal Assistance to Foreign Countries, P.O. Box 34142 – 91340 Jerusalem – zu übersenden³⁷. Daneben gilt auch die in Art. XI des Ergänzungsvertrags getroffene Regelung, wonach neben dem Bundesamt für Justiz auch die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) und das israelische Justizministerium unmittelbar miteinander verkehren können.

Dass die israelischen Behörden die über das Bundesamt für Justiz übersandten Ersuchen im Vergleich zu solchen, die über Landesjustizverwaltungen übermittelt wurden, bevorzugt behandeln, kann durch Erfahrungen nicht bestätigt werden. Der Geschäftsweg über das Bundesamt für Justiz dürfte sich aber jedenfalls dann empfehlen, wenn es sich um besonders eilbedürftige oder besonders kompliziert gelagerte Ersuchen handelt.

Gemäß Art. XI Abs. 1 Satz 2 des Ergänzungsvertrags können in dringenden Fällen Doppel der Ersuchen gleichzeitig auf dem unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden beider Staaten zur Vorbereitung der Rechtshilfehandlung übermittelt werden. Informationen, ob eine im konkreten Fall in Israel zuständige Justizbehörde mithilfe öffentlicher Quellen (wie etwa EJN-Atlas für den Bereich der Europäischen Union) ermittelt werden können, sind nicht bekannt.

Für Verwaltungsbehörden, die Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen haben, ist der gleiche Geschäftsweg vorgesehen wie für die Justizbehörden, vgl. Art. XI Abs. 2 des Ergänzungsvertrags.

Die geltenden Regelungen, wonach Ersuchen um Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach Art. 13 Abs. 1 EuRhÜbk von den

³⁷ Erklärung Israels zu Art. 15 EuRhÜbk, BGBl. 1999 II 395. Diese auf den 8. Februar 1999 datierte Erklärung hat die ursprüngliche Erklärung Israels zu Art. 15 EuRhÜbk aus dem Jahr 1967 ersetzt, wonach nicht das israelische Justiz-, sondern das Außenministerium für den Empfang sämtlicher Ersuchen zuständig war.

deutschen Justizbehörden unmittelbar den National Police Headquarters übermittelt werden, hat sich in der Praxis als extrem zeitaufwändig und arbeitsintensiv erwiesen. Der unmittelbare Geschäftsweg schließt aber andererseits den üblichen ministeriellen Geschäftsweg nicht aus.

Sofern es um Ersuchen um Übermittlung von Strafregisterauskünften zu nichtstrafrechtlichen Zwecken nach Art. 13 Abs. 2 EuRhÜbk geht, werden diese zwischen dem Bundesamt für Justiz einerseits und dem israelischen Justizministerium andererseits übermittelt.

- 52 Eingehende Ersuchen, sofern es sich nicht um Ersuchen um Zustellung handelt, werden in Israel in der Regel durch die israelische Kriminalpolizei – Israel Police, National Headquarters Jerusalem/Investigatives & Intelligence Department/Special Operations Division/Interpol & Foreign Liaison Section/Legal Assistance Unit – ausgeführt, die in solchen Fällen als verlängerter Arm der Ermittlungsbehörden tätig und als zuständige Behörde für den Empfang sowie für jede Entscheidung bezüglich der Erledigung von ausländischen Ersuchen mit Ausnahme der Entscheidung über die Ablehnung des Ersuchens benannt ist. Die Erledigung von Zustellungersuchen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Directorate of Courts.
- 53 Die für die Leistung der Rechtshilfe bei Ersuchen um kontrollierte Lieferung zuständigen Behörden hat Israel in der entsprechenden Erklärung zu Art. 18 Zweites Zusatzprotokoll aufgelistet.³⁸

4. Besondere Arten von Ersuchen

a) *Ersuchen um Datensicherung*

- 54 Bei Ersuchen um Sicherung von Internet- und Computerdaten ist zu beachten, dass in Israel keine Verpflichtung der Internetanbieter besteht, etwaige Informationen über IP-Adressen zu speichern. Damit die Verfügbarkeit der Daten gesichert ist, empfiehlt es sich, noch vor der Stellung eines justiziellen Ersuchens im Zusammenhang mit IP-Adressen oder anderen elektronischen Daten ein entsprechendes Ersuchen um Datensicherung an das IT-Sicherheitszentrum der israelischen Nationalpolizei – Cyber Fusion Center of the National Israel Police (CFC) – zu stellen, sobald die Ermittlungsbehörden feststellen, dass derartige Informationen im laufenden Ermittlungsverfahren relevant sein können.

³⁸ Erklärung Israels zu Art. 18 2. ZP-EuRhÜbk, abrufbar unter: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/182/declarations?p_auth=oltX7vC.

Die CFC-Einheit ist 24 Stunden jeden Tag (ohne Wochenenden und Feiertage) erreichbar und ist auch als zuständige Behörde nach dem Budapestester Übereinkommen über Computerkriminalität³⁹ nominiert.

Die aktuellen Kontaktdaten der CFC-Einheit können beim Bundesamt für Justiz erfragt werden.

b) Ersuchen um vermögensabschöpfende Maßnahmen

Bei Ersuchen um Sicherung von Vermögenswerten zwecks späterer Einziehung empfiehlt es sich, in das Ersuchen eine Klausel aufzunehmen, durch welche sich die ersuchende deutsche Behörde verpflichtet, etwaige Schäden zu erstatten, die der israelischen Seite dadurch entstehen, dass die dort sichergestellten Vermögenswerte am Ende des in Deutschland geführten Strafverfahrens nicht eingezogen, sondern wieder freigegeben werden. Dabei wird der eigentliche Rechtsstreit zwischen der in Israel von der Sicherstellung betroffenen Person und den israelischen Behörden ausgetragen, die deutsche Seite verpflichtet sich zur Schaden-freihaltung gegenüber der israelischen Seite.

55

c) Übernahme des Verfahrens

Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung im Sinne des Art. 21 EuRhÜbk werden zwischen dem Bundesamt für Justiz einerseits und dem israelischen Justizministerium andererseits übermittelt. Das Verfahren und die Folgen im Fall der Übernahme sind in Art. XIV des Ergänzungsvertrags enthalten, der mit Rücksicht auf das israelische Recht, welches die Verfolgung von im Ausland begangenen Straftaten nur eingeschränkt zulässt, keine allgemeine Pflicht zur Übernahme der Strafverfolgung statuiert.

56

Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind Verfahrensunterlagen nebst Sachverhaltsdarstellung und etwaigen Beweisgegenständen beizufügen; eine Übersetzung der oft umfangreichen Sachakten ist nicht erforderlich.

In der Praxis muss bei Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung mit einer erheblichen Bearbeitungsdauer in Israel gerechnet werden, da dort kein einheitliches Verfahren im Zusammenhang mit der Erledigung solcher Ersuchen existiert. Ob das Verfahren dadurch beschleunigt wer-

57

³⁹ Übereinkommen über Computerkriminalität vom 23. November 2001 abgedruckt unter III C 2.1; SEV. Nr. 182, abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008157a>.

den kann, dass die deutschen Behörden im Begleitschreiben zu dem an die israelischen Behörden gerichteten Ersuchen darlegen, wie derartige Ersuchen in Deutschland gehandhabt werden, nämlich wie eine Strafanzeige, kann mangels belastbarer Erfahrungen weder bestätigt noch verneint werden.

5. *Formalien*

a) Berechnung der Verjährung

- 58 Gemäß Art. XVII des Ergänzungsvertrags richtet sich die Berechnung der Verjährungsfristen nach dem Recht des ersuchenden Staates. Eine nach dem Recht des ersuchten Staates eingetretene Verjährung steht der Erledigung von Rechtshilfeersuchen nicht entgegen.

Dies gilt jedoch nicht für Ersuchen um Übernahmen der Strafverfolgung nach Art. 21 EuRhÜbk bzw. Art. XIV des Ergänzungsvertrags.

b) Form des Ersuchens

- 59 Auf den ursprünglich zu Art. 17 EuRhÜbk erklärten Vorbehalt, zu verlangen, dass alle Beweise oder Dokumente, die nach Israel gemäß dem EuRhÜbk übermittelt werden, durch die Bescheinigung eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters Israels bestätigt werden müssen, hat Israel gegenüber Deutschland von vornherein verzichtet, indem in Art. XII Abs. 2 des Ergänzungsvertrags klargestellt wird, dass etwaige Schriftstücke und Urkunden keiner Art von Beglaubigung oder sonstiger Legalisation bedürfen.

Bis auf Weiteres akzeptiert Israel die Übersendung der Ersuchen auf elektronischem Wege nur in besonders eilbedürftigen Fällen, wobei die Originalunterlagen auf dem üblichen Geschäftsweg übersandt werden müssen.⁴⁰

c) Sprachregime

- 60 Während Israel in dem Vorbehalt zu Art. 16 EuRhÜbk verlangt, dass eingehende Ersuchen und etwaige Schriftstücke mit einer Übersetzung in die hebräische, englische oder französische Sprache übermittelt werden, legt Art. XII Abs. 1 des Ergänzungsvertrags im Verhältnis zu

⁴⁰ Erklärung Israels zu Art. 4 2. ZP-EuRhÜbk, abrufbar unter: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/182/declarations?p_auth=oltX7vC; vgl. ferner BGBl. 2015 II 523 mit weiteren Verweisen.

Deutschland fest, dass Rechtshilfeersuchen Übersetzungen in die hebräische oder englische Sprache beizufügen sind.

Originaldokumente, die in einer dritten Sprache abgefasst sind, brauchen nicht übersetzt zu werden.

V. Sonstiges

1. Polizeiliche Zusammenarbeit

Der polizeiliche Rechtshilfeverkehr richtet sich nach Art. XI Abs. 5 des Ergänzungsvertrags, der eine ergänzende Geschäftswegregelung zwischen dem BKA und dem Leiter der israelischen Kriminalpolizei für die Fälle vorsieht, in denen Auskünfte, Personenfeststellungen oder Fahndungsmaßnahmen benötigt werden. 61

Entsprechend Ziff. 1 lit. B des diplomatischen Notenwechsels vom 16./27. April 1981⁴¹ zwischen Deutschland und Israel bedürfen Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe keiner Übersetzung in die englische Sprache und können in deutscher Sprache übermittelt werden. 62

2. Vereinte Nationen

Auf der Ebene der Vereinten Nationen ist Israel mehreren multilateralen Übereinkommen beigetreten, darunter dem UN-Suchtstoffübereinkommen⁴², dem UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴³ und dem UN-Übereinkommen gegen Korruption⁴⁴. Im Hinblick auf die umfangreichen Regelungen in den oben bereits genannten Rechtsgrundlagen werden diese Konventionen in der bilateralen Praxis für die Stellung von Rechtshilfeersuchen nicht gebraucht. 63

3. Adressen

Ersuchen an die israelischen Behörden sollen an das Justizministerium des Staates Israel – Administration Of Courts – gerichtet werden: 64

⁴¹ BGBl. 1982 II 691.

⁴² Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988, abgedruckt unter III C 1.7; vgl. ferner: BGBl. 1993 II 1136.

⁴³ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000, abgedruckt unter III C 10.2; vgl. ferner: BGBl. 2005 II 954.

⁴⁴ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003, abgedruckt unter III C 6.5; vgl. ferner: BGBl. 2014 II 762.

Ministry of Justice
Administration of Courts
Legal Assistance to Foreign Countries Division
22 Kanfei Nesharim st.
Jerusalem 95464
Israel

- 65** Die dort eingegangenen Ersuchen werden entweder durch die Gerichtsverwaltung selbst erledigt, sofern es um Zustellung von Ladungen oder sonstiger Urkunden geht, oder an die israelische Nationalpolizei weitergeleitet, die sich dann als verlängerter Arm der Justizbehörden mit der Erledigung von Ersuchen befasst. Etwaige Erledigungsstücke werden dann direkt von der israelischen Nationalpolizei an die deutschen Behörden übermittelt.
- 66** Die Befugnis, Rechtshilfersuchen an Ausland zu stellen, hat in Israel das Justizministerium – Office of the State Attorney/Department of International Affairs. Demnach sind etwaige in Erledigung der israelischen Ersuchen beschaffenen Informationen, Unterlagen bzw. sonstige Erledigungsstücke an folgende Adresse zu übersenden:

Ministry of Justice
Office of the State Attorney
Department of International Affairs
7 Mahal St. Ma'alot Dafna
P.O.B 49123
Jerusalem 97765
Israel

B. Relevante Rechtstexte

Inhaltsübersicht	Seite
1. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 8. November 1976	23
2. Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu vom 7. April 1998	27
3. Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 25. Juli 2002	28
4. Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr. 024 – Europäisches Auslieferungsübereinkommen – In Kraft befindliche Erklärungen zum 16. April 2021	30
5. Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 9. Juni 1998	33
6. Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr. 112 – Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen – In Kraft befindliche Erklärungen zum 16. April 2021	35
7. Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	37
8. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	40
9. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. November 1976	48
10. Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1999	50

11. Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Zusatzprotokolls hierzu vom 24. Juni 2002.....	52
12. Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr. 030 – Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen – In Kraft befindliche Erklärungen zum 16. April 2021	54
13. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 10. April 2015	56
14. Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr. 182 – Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen – In Kraft befindliche Erklärungen zum 16. April 2021	57
15. Notenwechsel – Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über gegenseitige Rechtshilfe in Zollstrafsachen vom 25. November 1966	61
16. Notenwechsel – Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zu dem deutsch-israelischen Vertrag über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung vom 9. Juli 1982	63
17. Notenwechsel – Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zu dem deutsch-israelischen Vertrag über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung vom 9. Juli 1982	66

1.
**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
 des Europäischen Auslieferungübereinkommens**

Vom 8. November 1976
 (BGBl. 1976 II S. 1778)

– Auszug –

I.

(...)

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

(...)

Israel

am 26. Dezember 1967

(...)

Diese Staaten haben folgende Vorbehalte eingelegt und Erklärungen abgegeben:

(...)

Israel

(Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebene Erklärungen und eingelegte Vorbehalte)

(Übersetzung)

1. Declarations

Declaration concerning Article 21

Israel will only grant transit of a person if, were the receiving State requesting the extradition of the wanted person from Israel, there would be no legal bar to declaring him subject to extradition and extraditing him.

Declaration concerning Article 22

The evidence in writing, or the declarations given on oath or not, or certified copies of such evidence or declarations, and the warrant of arrest and the other legal documents establishing the fact of the conviction, shall be admitted as valid evi-

1. Erklärungen

Erklärung zu Artikel 21

Israel wird die Durchlieferung einer Person nur bewilligen, wenn – falls der Aufnahme-staat Israel um die Auslieferung des Verfolgten ersuchen würde – kein gesetzliches Hindernis vorläge, ihn für auslieferungsfähig zu erklären und ihn auszuliefern.

Erklärung zu Artikel 22

Beweisurkunden oder beeidete oder nicht beeidete Aussagen oder beglaubigte Abschriften solcher Beweisurkunden oder Aussagen, der Haftbefehl und die sonstigen gesetzlichen Unterlagen, welche den Nachweis für die Richtigkeit des Schuldspruchs

dence in examining the request for extradition, if they have been signed by a judge or official of the requesting State or if they are accompanied by a certificate issued by such a judge or official or if they have been authenticated by the seal of the Ministry of Justice.

2. Reservations

Reservation to Article 2 and Article 4

Israel will not grant extradition of any person unless he is accused or has been convicted in the requesting State of an offence which, had it been committed in Israel, would be one of the following offences:

- (a) Any offence for which the death penalty or imprisonment for a period exceeding three years may be imposed (even if the penalty is lighter where the sentence is passed by a magistrate's court), except:
 - (1) an offence with which a person can only be charged if at the time of committing it he is a soldier within the meaning of the Military Justice Law, 5715 – 1955;
 - (2) offences under Section 85 of the Criminal Code Ordinance, 1936 (preventing by force or obstructing notification or presence of a competent police officer in the event of a riotous assembly or riot) or under the Penal Law Amendment (Bigamy) Law, 5719 – 1959 (bigamy);
 - (3) offences under the Penal Law Amendment (Assault on Police Officers) Law, 5712 – 1952, or under any of the laws specified in the Schedule to the Prevention of Profiteering and Speculation (Jurisdiction) Law, 5711 – 1951 (various laws, regulations and by-laws regulating subleasing and accommodation of guests, an the distribu-

erbringen, werden bei der Prüfung des Auslieferungsersuchens als gültige Beweismittel zugelassen, wenn sie von einem Richter oder Beamten des ersuchenden Staates unterschrieben sind, wenn ihnen eine von einem solchen Richter oder Beamten ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist oder wenn sie mit dem Siegel des Justizministeriums beglaubigt sind.

2. Vorbehalte

Vorbehalt zu Artikel 2 und Artikel 4

Israel wird die Auslieferung einer Person nur bewilligen, wenn sie in dem ersuchenden Staat einer Straftat beschuldigt wird oder für schuldig befunden worden ist, die, wenn sie in Israel begangen worden wäre, eine der folgenden Straftaten wäre:

- a) eine mit der Todesstrafe oder mit Gefängnis von mehr als drei Jahren bedrohte Straftat (bei Verurteilung durch einen Magistrate's Court auch dann, wenn die Strafe geringer ist), ausgenommen
 1. eine Straftat, die einer Person nur dann zur Last gelegt werden kann, wenn sie zur Tatzeit Soldat im Sinne des Militärgerichtsgesetzes 5715 – 1955 war;
 2. Straftaten nach § 85 der Verordnung von 1936 zur Verkündung des Strafgesetzbuchs (gewaltsame Verhinderung oder Behinderung der Benachrichtigung oder der Anwesenheit eines zuständigen Polizeibeamten im Fall einer aufrührerischen Versammlung oder eines Aufruhrs) oder nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 5719 – 1959 betreffend die Doppelhehe;
 3. Straftaten nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 5712 – 1952 betreffend Angriffe auf Polizeibeamte oder nach einem der Gesetze, die im Anhang zu dem Gesetz 5711 – 1951 zur Verhinderung von Wucher und Spekulation (Gerichtbarkeit) aufgeführt sind (verschiedene Gesetze, Durchführungsbestimmungen und Gemeinde Vorschriften über Untervermietung und

tion, prices and control of the sale of foodstuffs).

- (b) An offence the penalty for which is lighter than above specified and which is an offence under the Penal Law Amendment (Bribery) Law, 5712 – 1952, or under any of the following sections of the Criminal Code Ordinance, 1936:88 (riotously preventing the sailing of a ship), 109B, 110 – 115 (various offences relating to abuse of Office by public servants), 120 – 122, 124 (false swearing, deceiving witnesses, destroying evidence, conspiracy to defeat justice and interference with witnesses), 140 (fraud by public officers), 146 (insult to religion), 156, 158, 159 (intercourse by husband with girl under 15 years, indecency without force and indecent act upon person under 16 years), 161 (d) (sodomy), 185, 186 (neglect in the supply of food etc. to, and desertion of, children), 195 (spread of dangerous infection or disease), 218 (homicide by carelessness), 242, 250 (assault causing bodily harm), 261, 262 (compulsory labour and false imprisonment), 270 (theft), 304 (b) and (c) (defrauding of creditors), 305 (conspiracy to defraud the public), 310 (receiving property fraudulently obtained), 350 (imitation of bank-notes), 359, 360, 363 – 366 (counterfeiting), or under the Penal Law- Amendment (Deceit, Blackmail and Extortion) Law, 5723 – 1963 (deceit and forgery)

Beherbergung von Gästen sowie über die Verteilung, Preise und Kontrolle über den Verkauf von Lebensmitteln);

- b) eine Straftat, die mit einer geringeren als den oben aufgeführten Strafen bedroht und nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 5712 – 1952 betreffend Bestechung oder nach einem der folgenden §§ der Verordnung von 1936 zur Verkündung des Strafgesetzbuchs strafbar ist: 88 (meuterische Verhinderung der Abfahrt eines Schiffes), 109 B, 110 – 115 (verschiedene strafbare Handlungen in bezug auf Amtsmißbrauch durch Beamte), 120 – 122, 124 (Meineid, Irreführung von Zeugen, Vernichtung von Beweismitteln, Verschwörung zur Behinderung der Rechtspflege und Beeinflussung von Zeugen), 140 (Unterschlagung durch öffentliche Bedienstete), 146 (Religionsbeschimpfung), 156, 158, 159 (Beischlaf eines Ehemanns mit einem Mädchen unter 15 Jahren, gewaltlose Unzüchtigkeit und unzüchtige Handlung an einer Person unter 16 Jahren), 161 (d) (widernatürliche Unzucht), 185, 186 (Vernachlässigung des Unterhalts und Verlassen von Kindern), 195 (Verbreitung gefährlicher oder ansteckender Krankheiten), 218 (fahrlässige Tötung), 242, 250 (durch Tätlichkeit verursachte Körperverletzung), 261, 262 (Zwangsarbeit und Freiheitsberaubung), 270 (Diebstahl), 304 (b) und (c) (Betrug zum Nachteil von Gläubigern), 305 (Verschwörung zur Täuschung der Öffentlichkeit), 310 (Hehlerei), 350 (Fälschung von Banknoten), 359, 360, 363 – 366 (Fälschung) oder nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 5723 – 1963 betreffend Betrug und Erpressung (Betrug und Fälschung).

Reservation to Article 2

Israel will not grant extradition of a person charged with an offence unless it is proved in a Court in Israel that there is evidence which would be sufficient for committing him to trial for such an offence in Israel.

Vorbehalt zu Artikel 2

Israel wird die Auslieferung einer Person, die einer Straftat beschuldigt wird, nur bewilligen, wenn von einem Gericht in Israel festgestellt worden ist, daß Beweise vorliegen, die ausreichend sein würden, die Person wegen einer solchen Straftat in Israel vor Gericht zu stellen.

Reservation to Article 9

Israel will not accede to a request for extradition if the wanted person has been pardoned, or has had his punishment remitted, in the requesting State in respect of the criminal act in question.

Reservation to Article 14

Israel will not grant extradition in departure from the rule of speciality except:

- a) if the wanted person has in his absence been declared subject to extradition also in respect of the other offence after he was given an opportunity to be represented in the proceedings aimed at such declaration;
- b) upon condition that the wanted person will not be proceeded against, sentenced or detained with a view to carrying out sentence unless, having left the requesting State after his extradition, he voluntarily returned to it, or unless he failed to leave the requesting State within 60 days after being given an opportunity to do so.

Reservation to Article 15

Article 15 shall be read as if the words „60 days“ replaced the words „45 days“ in Article 14, paragraph 1 (b).

(...)

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Vorbehalt zu Artikel 9

Israel wird einem Auslieferungersuchen nicht stattgeben, wenn der Verfolgte wegen der in Frage stehenden Straftat im ersuchenden Staat begnadigt oder wenn ihm dort seine Strafe erlassen worden ist.

Vorbehalt zu Artikel 14

Israel wird eine Auslieferung unter Aufgabe des Grundsatzes der Spezialität nicht bewilligen, es sei denn,

- a) daß der Verfolgte in Abwesenheit auch wegen der anderen Straftat für auslieferungsfähig erklärt worden ist, nachdem ihm Gelegenheit gegeben worden war, sich in dem auf eine solche Erklärung gerichteten Verfahren vertreten zu lassen;
- b) daß der Ausgelieferte nur dann verfolgt, abgeurteilt oder zur Vollstreckung eines Urteils in Haft gehalten wird, wenn er, nachdem er den ersuchenden Staat nach seiner Auslieferung verlassen hatte, freiwillig dorthin zurückgekehrt ist oder wenn er den ersuchenden Staat nicht innerhalb von 60 Tagen verlassen hat, nachdem ihm Gelegenheit dazu gegeben worden ist.

Vorbehalt zu Artikel 15

Artikel 15 ist so auszulegen, als „45 Tagen“ in Artikel 14 Absatz 1 die Worte „60 Tagen“ ersetzt.

2.
**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 7. April 1998
(BGBl. 1998 II S. 1027)

– Auszug –

I.

(...)

II.

I s r a e l hat dem Generalsekretär des Europarats am 5. Dezember 1997 folgende E r k l ä r u n g zu dem Übereinkommen notifiziert:

(Übersetzung)

„In regard to Article 23 of the Convention, the Government of the State of Israel requests that the documents to be produced by the requesting Party be translated into English or Hebrew.“

„In bezug auf Artikel 23 des Übereinkommens beansprucht die Regierung des Staates Israel, daß die von dem ersuchenden Staat beizubringenden Unterlagen in die englische oder hebräische Sprache übersetzt werden.“

(..)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1997 (BGBl. II S. 1516) und die Bekanntmachung vom 19. August 1997 (BGBl. II S. 1695), die hinsichtlich des Inkrafttretens für Estland berichtigt wird.

Bonn, den 7. April 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

3. Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens

Vom 25. Juli 2002
(BGBl. 2002 II S. 2300)

– Auszug –

I.

(...)

II.

Folgende Staaten haben den Generalsekretär des Europarats Erklärungen zur Änderung früher angebrachten Vorbehalte oder Erklärungen notifiziert:

(..)

I s r a e l am 31. Januar 2002 mit nachstehender Erklärung die Teilrücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 8. November 1976, BGBl. II S. 1778):

(Übersetzung)

„Following the 2001 Amendment of its Extradition Law (1954), Israel informs the Secretary General of the withdrawal of one of the two reservations made to Article 2 of the European Convention on Extradition. The 2001 Amendment of the Extradition Law (1954) extended the definition of „extraditable offences“ to render every offence punishable by „one or more years imprisonment“ an extraditable offence. Previously, only offences punishable by more than three years imprisonment were considered extraditable unless they were included in a specific list of extraditable offences, which was included in the reservation Israel is withdrawing. The new definition allows for a greater flexibility in extradition.

„Infolge der 2001 vorgenommenen Änderung seines Auslieferungsgesetzes (1954) informiert Israel den Generalsekretär über die Rücknahme eines der zwei zu Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens angebrachten Vorbehalte. Die Änderung des Auslieferungsgesetzes (1954) von 2001 erweiterte die Begriffsbestimmung von „auslieferungsfähigen strafbaren Handlungen“ auf alle strafbaren Handlungen, die mit „einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr“ bedroht sind. Vorher hatten nur strafbare Handlungen als auslieferungsfähig gegolten, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, es sei denn, sie waren in einer besonderen Liste auslieferungsfähiger strafbarer Handlungen aufgeführt, die Teil des Vorbehalts war, den Israel nun zurücknimmt. Die neue Begriffsbestimmung ermöglicht größere Flexibilität bezüglich der Auslieferung.

After this withdrawal only one reservation to Article 2 will remain. This reservation reads as follows:

‘Israel will not grant extradition of a person charged with an offence unless it is proved in a court in Israel that there is evidence which would be sufficient for committing him to trial for such an offence in Israel.

The Ministry wishes to point out that Israel’s other reservations are to remain in force.”

Nach dieser Rücknahme bleibt nur ein Vorbehalt zu Artikel 2 bestehen. Dieser Vorbehalt lautet wie folgt:

„Israel wird die Auslieferung einer Person, die einer Straftat beschuldigt wird, nur bewilligen, wenn von einem Gericht in Israel festgestellt worden ist, dass Beweise vorliegen, die ausreichend sein würden, die Person wegen einer solchen Straftat in Israel vor Gericht zu stellen.“

Das Ministerium möchte darauf hinweisen, dass Israels sonstige Vorbehalte in Kraft bleiben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (BGBl. II S. 270).

Berlin, den 25. Juli 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

4.

**Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr. 024
– Europäisches Auslieferungsübereinkommen –**

(In Kraft befindliche Erklärungen zum 16. April 2021)

ISRAEL

Declaration contained in a letter from the Ambassador of Israel in Charge of Relations with the Council of Europe, dated 2 December 1997, registered at the Secretariat General on 5 December 1997 – Or. Engl.

In regard to Article 23 of the Convention, the Government of the State of Israel requests that the documents to be produced by the requesting Party be translated into English or Hebrew.

In Kraft: 05/12/1997 –

Artikel betroffen: 23

Reservation contained in the instrument of accession, deposited on 27 September 1967 – Or. Engl.

Israel will not accede to a request for extradition if the wanted person has been pardoned, or has had his punishment remitted, in the requesting State in respect of the criminal act in question.

In Kraft: 26/12/1967 –

Artikel betroffen: 9

Declaration contained in the instrument of accession, deposited on 27 September 1967 – Or. Engl.

The evidence in writing, or the declarations given on oath or not, or certified copies of such evidence or declarations, and the warrant of arrest and the other legal documents establishing the fact of the conviction, shall be admitted as valid evidence in examining the request for extradition, if they have been signed by a judge or official of the requesting State or if they are accompanied by a certificate issued by such a judge or official or if they have been authenticated by the seal of the Ministry of Justice.

In Kraft: 26/12/1967 –

Artikel betroffen: 22

Declaration contained in the instrument of accession, deposited on 27 September 1967 – Or. Engl.

Israel will only grant transit of a person if, were the receiving State requesting the extradition of the wanted person from Israel, there would be no legal bar to declaring him subject to extradition and extraditing him.

In Kraft: 26/12/1967 –

Artikel betroffen: 21

Reservation contained in the instrument of accession, deposited on 27 September 1967 – Or. Engl.

Israel will not grant extradition of a person charged with an offence unless it is proved in a court in Israel that there is evidence which would be sufficient for committing him to trial for such an offence in Israel.

In Kraft: 26/12/1967 –

Artikel betroffen: 2

Reservation contained in the instrument of accession, deposited on 27 September 1967 – Or. Engl.

Article 15 shall be read as if the words „60 days“ replaced the words „45 days“ in Article 14, paragraph 1 b.

In Kraft: 26/12/1967 –

Artikel betroffen: 15

Reservation contained in the instrument of accession, deposited on 27 September 1967 – Or. Engl.

Israel will not grant extradition in departure from the rule of speciality except:

- a. if the wanted person has in his absence been declared subject to extradition also in respect of the other offence after he was given an opportunity to be represented in the proceedings aimed at such declaration;
- b. upon condition that the wanted person will not be proceeded against, sentenced or detained with a view to carrying out sentence unless, having left the requesting State after his extradition, he voluntarily retur-

ned to it, or unless he failed to leave the requesting State within 60 days after being given an opportunity to do so.

In Kraft: 26/12/1967 –

Artikel betroffen: 14

5.
**Bekanntmachung über den Geltungsbereich des
 Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 9. Juni 1998
 (BGBI. 1998 II S. 1622)

– Auszug –

I.

(...)

Das Übereinkommen ist weiterhin für folgende Staaten in Kraft getreten:

Israel

am 1. Februar 1998

Nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

„In conformity with Article 3, paragraph 3 of the Convention, Israel declares that in accordance with articles 9, paragraph 1, sub-paragraph a, and 10, of this Convention, the execution in Israel of a foreign judgment imposing a sentence of imprisonment or the serving of a remaining term shall continue after a Court in Israel has ruled on the enforcement of the term of imprisonment or of the remaining period of imprisonment in Israel.

„Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt Israel, daß nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10 des Übereinkommens die Vollstreckung eines ausländischen Urteils in Israel, durch das eine Freiheitsstrafe verhängt wird, oder die Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe fortgesetzt werden, nachdem ein Gericht in Israel über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe in Israel entschieden hat.

In conformity with Article 3, paragraph 4, of the Convention, Israel declares that the term ‘national’ for the purposes of this Convention shall refer to any person who, at the time of the Commission of the offence, was a national of Israel. However, Israel may, at its discretion, permit the transfer to Israel of a prisoner who was not a national of Israel at the time of the offence was committed, provided that he was a national at the time of the request.

Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt Israel, daß sich der Begriff „Staatsangehöriger“ im Sinne des Übereinkommens auf alle Personen bezieht, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat Staatsangehörige Israels waren. Jedoch kann Israel nach seinem Ermessen die Überstellung eines Gefangenen nach Israel gestatten, der zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat nicht Staatsangehöriger Israels war, wohl aber zum Zeitpunkt des Ersuchens.

In conformity with Article 17, paragraph 3, of the Convention, Israel re-

Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens verlangt Israel, daß Er-

quires that requests for the enforcement of a judgment in Israel, or documents related to such requests, be translated into Hebrew or English.

In conformity with Article 9, paragraph 4, of the Convention, Israel declares that it may apply the Convention to persons who, for reasons of their mental condition, have been held not criminally responsible for the Commission of the offence, and it will be prepared to receive such persons and keep them in a place where they will receive further medical treatment.“

suchen um Vollstreckung eines Urteils in Israel oder mit diesen Ersuchen im Zusammenhang stehende Unterlagen in die hebräische oder englische Sprache übersetzt werden.

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt Israel, daß es das Übereinkommen auf Personen anwenden kann, die aufgrund ihres geistigen Zustands hinsichtlich der Begehung der Tat für strafrechtlich nicht zurechnungsfähig erkannt worden sind, und daß es bereit ist, solche Personen zu übernehmen und an einem Ort unterzubringen, wo sie weitere medizinische Behandlung erhalten.“

(..)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. II S. 1810)

Bonn, den 9. Juni 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

6.

**Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr. 112
– Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen –**

(In Kraft befindliche Erklärungen zum 16. April 2021)

ISRAEL

**Declaration contained in the instrument of accession, deposited on
24 September 1997 – Or. Engl.**

In conformity with Article 3, paragraph 3, of the Convention, Israel declares that in accordance with articles 9, paragraph 1, sub-paragraph a, and 10, of this Convention, the execution in Israel of a foreign judgment imposing a sentence of imprisonment or the serving of a remaining term shall continue after a Court in Israel has ruled on the enforcement of the term of imprisonment or of the remaining period of imprisonment in Israel.

In Kraft: 01/01/1998 –

Artikel betroffen: 9, 3

**Declaration contained in the instrument of accession, deposited on
24 September 1997 – Or. Engl.**

In conformity with Article 9, paragraph 4, of the Convention, Israel declares that it may apply the Convention to persons who, for reasons of their mental condition, have been held not criminally responsible for the commission of the offence, and it will be prepared to receive such persons and keep them in a place where they will receive further medical treatment.

In Kraft: 01/01/1998 –

Artikel betroffen: 9

**Declaration contained in the instrument of accession, deposited on
24 September 1997 – Or. Engl.**

In conformity with Article 3, paragraph 4, of the Convention, Israel declares that the term „national” for the purposes of this Convention shall refer to any person who, at the time of the commission of the offence, was a national of Israel. However, Israel may, at its discretion, permit

the transfer to Israel of a prisoner who was not a national of Israel at the time of the offence was committed, provided that he was a national at the time of the request.

In Kraft: 01/01/1998 –

Artikel betroffen: 3

Declaration contained in the instrument of accession, deposited on 24 September 1997 – Or. Engl.

In conformity with Article 17, paragraph 3, of the Convention, Israel requires that requests for the enforcement of a judgment in Israel, or documents related to such requests, be translated into Hebrew or English.

In Kraft: 01/01/1998 –

Artikel betroffen: 17

**7.
Gesetz
zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung
seiner Anwendung**

Vom 29. September 1980
(BGBl. 1980 II S. 1334)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Jerusalem am 20. Juli 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Für die nach Artikel IX Abs. 1 Satz 2 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist zuständig der Richter, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, oder der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Behörde, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, ihren Sitz hat.

Artikel 3

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels IX Abs. 1 des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 4

(1) Rechtshilfeersuchen israelischer Behörden, denen eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre (Artikel II Buchstabe a des Vertrags), werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Bewilligungsbehörde kann der Verwaltungsbehörde,

die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, die Vornahme der Rechtshilfehandlung übertragen.

(2) Rechtshilfeersuchen deutscher Verwaltungsbehörden, denen eine Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt (Artikel II Buchstabe a des Vertrags), werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Verwaltungsbehörden legen die Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde vor, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Artikel 5

Die Polizeibehörden sind zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels XI Abs. 5 des Vertrags nur insoweit befugt, als sie nach innerstaatlichem Recht in eigener Zuständigkeit Anordnungen treffen können.

Artikel 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in Israel vorsätzlich oder fahrlässig eine Zuwiderhandlung im Straßenverkehr begeht, die dort mit Strafe, Geldbuße oder einer sonstigen Sanktion bedroht ist und die unter Berücksichtigung der am Begehungsort geltenden Verkehrsregeln nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen wäre, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen worden wäre. Die Verfolgung ist jedoch nur zulässig, wenn

1. der Betroffene
 - a) zur Zeit der Begehung der Zuwiderhandlung Deutscher war oder es danach geworden ist oder
 - b) im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und
 2. die zuständige Behörde des Begehungsortes um die Verfolgung ersucht hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 6 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 bis 6 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XX Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. September 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

8.
Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner
Anwendung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Staat Israel,
in dem Wunsch, die Anwendung des Europäischen Übereinkommens
vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den
beiden Staaten zu erleichtern und die in diesem Übereinkommen vorge-
sehene Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen zu ergänzen,
haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

In diesem Vertrag wird das Europäische Übereinkommen vom 20. April
1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen als Übereinkommen bezeich-
net.

Artikel II
(Zu Artikel 1 des Übereinkommens)

Die Verpflichtung zur Rechtshilfe nach Artikel 1 des Übereinkommens
besteht auch, soweit dies mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar
ist

- a) in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem Recht eines oder bei-
der Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in ei-
nem der beiden Staaten ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht
angerufen werden kann;
- b) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen zu Unrecht
erlittener Strafverfolgungsmaßnahmen;
- c) in Gnadensachen;
- d) bei Ersuchen um Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt
oder zur Zahlung von Geldstrafen oder von Geldbußen sowie von
Entscheidungen über Verfahrenskosten, wenn die Frist für den Be-

ginn der Vollstreckung mindestens 60 Tage nach der Zustellung beträgt;

- e) bei Zivilansprüchen, die mit einer Strafklage verbunden sind, solange das für Strafsachen zuständige Gericht noch nicht endgültig über den Strafanspruch entschieden hat.

Artikel III

(Zu Artikel 2 des Übereinkommens)

In den Fällen des Artikels 2 Buchstabe b des Übereinkommens soll die Rechtshilfe nach Möglichkeit unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, wenn dadurch die Beeinträchtigung der Interessen des ersuchten Staates vermieden werden kann.

Artikel IV

(Zu Artikel 3 des Übereinkommens)

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens aufgeführten Gegenstände können nur herausgegeben werden, wenn ein Beschlagnahmebeschluß der zuständigen Justizbehörde des ersuchenden Staates vorliegt. Jedoch werden Gegenstände nicht herausgegeben, die nach dem Recht des ersuchten Staates der Beschlagnahme nicht unterliegen.

(2) Rechte dritter Personen und, unbeschadet des Absatzes 3, des ersuchten Staates an den nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach diesem Vertrag herauszugebenden Gegenständen bleiben unberührt.

(3) Sind Gegenstände, die aus einer strafbaren Handlung herrühren, oder das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt unter Verletzung von Zoll- oder Steuervorschriften in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien gelangt, so wird der um Herausgabe ersuchte Staat bei der Herausgabe der Gegenstände an den ersuchenden Staat ein Zollpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften seines Zoll- oder Steuerrechts nicht geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

Artikel V

(Zu Artikel 4 des Übereinkommens)

(1) Die Anwesenheit von beteiligten Behörden und Personen bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat kann gestattet

werden, auch wenn dessen Recht die Anwesenheit dieser Behörden und Personen bei Untersuchungshandlungen nicht vorsieht, dies aber nach den innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Staates zulässig ist.

(2) Die bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen anwesenden beteiligten Behörden und Personen können Fragen anregen oder Maßnahmen erbitten, die sich auf die Rechtshilfehandlungen beziehen.

(3) Die Justizbehörden des ersuchten Staates können beteiligten Personen aufgeben, sich durch einen im ersuchten Staat zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, wenn sie Fragen anregen oder Maßnahmen erbitten wollen.

Artikel VI

(Zu Artikel 5 des Übereinkommens)

Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens um Übermittlung von Beweisstücken, um Durchsuchung oder um Beschlagnahme von Gegenständen ist nicht davon abhängig, daß die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung im ersuchten Staat auslieferungsfähig ist.

Artikel VII

(Zu Artikel 7 des Übereinkommens)

Abgesehen von besonders dringenden Fällen müssen Ersuchen um Zustellung von Ladungen mindestens 40 Tage vor dem für das Erscheinen der geladenen Person festgesetzten Zeitpunkt der Justizbehörde des ersuchten Staates zugegangen sein, die die Zustellung der Ladung zu bewirken hat.

Artikel VIII

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens findet auf alle Fälle der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen Anwendung, auch wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 des Übereinkommens nicht vorliegen.

Artikel IX

(Zu Artikel 11 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat kann der Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Vorname der

Rechtshilfehandlung zustimmen. Erteilt der ersuchte Staat die Zustimmung, so haben seine zuständigen Behörden die Person für die Dauer ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des versuchten Staates in Haft zu halten oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zurückgeführt werden kann. Die Person ist ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit nach Vornahme der Rechtshilfehandlung dem ersuchenden Staat unverzüglich wieder zuzuführen, sofern dieser nicht die Freilassung verlangt.

(2) Artikel 12 des Übereinkommens findet auf die Fälle des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

Artikel X

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Außer den in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen Angaben sind

- a) in Ersuchen um Vernehmungen die Fragen, die an die zu vernehmenden Personen gerichtet werden sollen, in numerierter Reihenfolge möglichst genau zu formulieren,
- b) in Ersuchen um Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen die Art des zuzustellenden Schriftstücks sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren zu bezeichnen.
- c) Telefonische und telegrafische Ersuchen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

(2) Werden in dringenden Fällen auf Veranlassung von Justizbehörden Rechtshilfeersuchen von dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland (Interpol Wiesbaden) oder von dem Leiter der Kriminalpolizei, Israel Police, National Headquarters, Jerusalem, gestellt, so ist außer den in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens und den im vorstehenden Absatz 1 vorgesehenen Angaben der Auftrag der Justizbehörde einschließlich des Aktenzeichens anzugeben.

Artikel XI

(Zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, können die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland und der Director of Courts, Administration of Courts, Jerusalem, unmittelbar miteinander verkehren. In dringenden Fällen kön-

nen Doppel der Ersuchen gleichzeitig von einer Justizbehörde des ersuchenden Staates an die zuständige Justizbehörde des ersuchten Staates zur Vorbereitung der Rechtshilfehandlung übermittelt werden

(2) Ersuchen von Verwaltungsbehörden, die Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels II Buchstabe a verfolgen, werden auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg übermittelt.

(3) Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Auszügen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken, einschließlich der Löschung von Eintragungen im Strafregister, können unmittelbar an die zuständigen Strafregister Behörden der Vertragsparteien gerichtet werden.

(4) In den Fällen des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Justizminister des Staates Israel statt.

(5) Im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften kann der Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten, mit denen die Polizei befaßt ist, und in denen nur Auskünfte, Personenfeststellungen, Vernehmungen durch die Polizei oder Fahndungsmaßnahmen benötigt werden, unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland (Interpol Wiesbaden) und dem Leiter der Kriminalpolizei, Israel Police, National Headquarters, Jerusalem, durchgeführt werden.

Artikel XII

(Zu den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens)

(1) Die Ersuchen und alle beigelegten und nachfolgenden Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Ihnen sind Übersetzungen in die englische Sprache oder in eine der amtlichen Sprachen des ersuchten Staates beizufügen. Den in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens erstellten Schriftstücken braucht eine Übersetzung in die englische Sprache oder in eine der amtlichen Sprachen des ersuchenden Staates nur beigelegt zu werden, wenn dieser die Kosten der Übersetzung trägt.

(2) Schriftstücke und Urkunden, die aufgrund des Übereinkommens und dieses Vertrages übermittelt werden, bedürfen keiner Art von Beglaubigung oder Legalisation.

Artikel XIII

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

Die durch die Herausgabe eines Gegenstandes nach Artikel IV Absatz 1 entstandenen Kosten sind vom ersuchenden Staat zu erstatten.

Artikel XIV

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Ersucht ein Staat den anderen um Strafverfolgung eines Angehörigen dieses Staates oder einer Person, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung und ist ein Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so kann er innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nachgeholt werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Ersuchens bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde des ersuchten Staates.

(2) Dem Ersuchen werden beigefügt

- a) die Verfahrensunterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, eine Sachverhaltsdarstellung und etwaige Beweisgegenstände sowie
- b) eine Abschrift der Strafbestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind.

(3) Der ersuchende Staat wird so bald wie möglich von dem aufgrund des Ersuchens Veranlaßten unterrichtet. Überlassene Gegenstände sowie Verfahrensunterlagen, die in Urschrift übersandt worden sind, werden dem ersuchenden Staat nach Abschluß des Verfahrens kostenfrei zurückgegeben, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

(4) Wurde im ersuchten Staat eine Strafverfolgung eingeleitet, so sehen die Behörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten wegen derselben Tat ab.

Sie können jedoch die Verfolgung oder Vollstreckung fortsetzen oder wiederaufnehmen, wenn

- a) der ersuchte Staat mitteilt, daß er das Strafverfahren nicht zu Ende führen kann, insbesondere weil der Beschuldigte sich der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung im ersuchten Staat entzieht, oder daß er das Strafverfahren zwar abgeschlossen, aber keine Entscheidung über die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat dem Grunde nach getroffen hat;

- b) aus nachträglich bekannt gewordenen Gründen vor Erlass einer gerichtlichen Strafverfügung, eines gerichtlichen Strafbefehls oder eines Bußgeldbescheides oder vor Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung die ersuchende Behörde das Ersuchen um Strafverfolgung zurückgenommen hat.
- (5) Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Artikel XV

(Zu Artikel 22 des Übereinkommens)

- (1) Nachrichten über Verurteilungen und nachfolgende Maßnahmen werden mindestens einmal alle sechs Monate zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Polizei des Staates Israel ausgetauscht.
- (2) Auf Ersuchen übermittelt der eine Staat dem anderen Staat Abschriften strafgerichtlicher Erkenntnisse, um dem ersuchenden Staat die Prüfung zu ermöglichen, ob innerstaatliche Maßnahmen aufgrund der angeforderten Entscheidungen getroffen werden sollen. Der Schriftverkehr hierüber findet zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Justizminister des Staates Israel statt.
- (3) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei anstelle der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Behörden eine andere Behörde als zuständig benennen.

Artikel XVI

Die Verfolgung einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begangenen Zuwiderhandlung ist im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei auch dann zulässig, wenn der Sachverhalt in diesem Staat als Übertretung oder als Zuwiderhandlung im Sinne des Artikels II Buchstabe a zu würdigen ist.

Artikel XVII

Die Beurteilung, ob die einem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Zuwiderhandlung verjährt ist, richtet sich nach dem Recht des ersuchenden Staates. Dies gilt nicht für Ersuchen nach Artikel 21 des Übereinkommens und Artikel XIV dieses Vertrages.

Artikel XVIII

(Zu Artikel 25 des Übereinkommens)

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XIX

(Zu Artikel 29 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so wird die Kündigung im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Eingang der Notifikation der Kündigung bei dem Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel XX

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeitpunkt das Übereinkommen für beide Parteien des vorliegenden Vertrages verbindlich ist, andernfalls zugleich mit dem Übereinkommen.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Übereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

Geschehen zu Jerusalem am 20. Juli 1977 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und hebräischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Per Fischer

Für den Staat Israel
M. Dayan

9.
Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen

Vom 8. November 1976
(BGBl. 1976 II S. 1799)

– Auszug –

I.

(...)

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

(...)

Israel

am 26. Dezember 1967

(...)

Diese Staaten haben folgende Vorbehalte eingelegt und Erklärungen abgegeben:

(...)

Israel

(Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebene Erklärungen und eingelegte Vorbehalte)

(Übersetzung)

Declarations

Erklärungen

Article 7, paragraph 3

Artikel 7 Absatz 3

A summons to be served on an accused person who is in its territory shall be transmitted to its authorities not later than 40 days before the date set for appearance.

Eine Vorladung für einen Beschuldigten, der sich im israelischen Hoheitsgebiet befindet, ist den israelischen Behörden spätestens 40 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln.

Article 15, paragraph 6

Artikel 15 Absatz 6

All requests and other Communications under the Convention shall be sent to it through the Ministry for Foreign Affairs.

Alle Ersuchen und sonstigen Mitteilungen nach dem Übereinkommen sind Israel über das Außenministerium zu übermitteln.

Article 24

For the purposes of the Convention, any competent court or tribunal shall be considered a judicial authority.

Reservations

Article 16

Israel will require request and annexed documents addressed to it to be accompanied by a translation into Hebrew, English or French.

Article 22

Israel will not undertake to notify automatically the „subsequent measures“ referred to in Article 22, but will use its best efforts to do so.

(In einem Schreiben vom 11. September 1974 an den General Sekretär des Europarats enthaltenen Mitteilung über die Änderung der Erklärung nach Art. 24)

Article 24

For the purposes of the Convention, any competent court or tribunal, and the Attorney General of the State of Israel, shall be considered a judicial authority.

(..)

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Artikel 24

Als Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens gilt das zuständige Gericht eines jeden Rechtszuges.

Vorbehalte

Artikel 16

Israel verlangt, daß ihm die Ersuchen und die beigelegten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die hebräische, englische oder französische Sprache übermittelt werden.

Artikel 22

Israel verpflichtet sich nicht, die „nachfolgenden Maßnahmen“ nach Artikel 22 automatisch mitzuteilen; es wird sich aber nach besten Kräften darum bemühen.

Artikel 24

Als Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens gilt das zuständige Gericht eines jeden Rechtszuges sowie der Generalstaatsanwalt des Staates Israel.

10.

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über
die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 20. April 1999
(BGBl. 1999 II S. 395)

– Auszug –

Israel hat dem Generalsekretariat des Europarats am 8. Februar 1999 mit folgender Erklärung die Änderung seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) abgegebenen Erklärungen zu Artikel 15 Abs. 6 und Artikel 24 notifiziert:

(Übersetzung)

„The Ministry of Foreign Affairs of Israel informs the Council of Europe that Israel wishes to replace its declarations to Articles 15, paragraph 6, and 24 with the following declarations:

Article 15, paragraph 6:

All requests and other communications to Israel under the Convention should be sent to the following address: Ministry of Justice, Directorate of Courts, Department of Legal Assistance to Foreign Countries, P.O. Box 34142 – 91340 Jerusalem.

Article 24:

For the purposes of the Convention, the following authorities shall be considered Judicial Authorities by the State of Israel:

– Any competent court or tribunal– The Attorney General of the State of Israel– The State Attorney of the State of Israel– The Director of the Department of International Affairs of the Ministry of Justice.“

„Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Israels teilt dem Europarat mit, daß Israel seine Erklärungen zu Artikel 15 Absatz 6 und zu Artikel 24 durch folgende Erklärungen ersetzen möchte:

Artikel 15 Absatz 6:

Alle Ersuchen und sonstige Mitteilungen an Israel nach dem Übereinkommen sind an folgende Anschrift zu senden: Ministry of Justice, Directorate of Courts, Department of Legal Assistance to Foreign Countries (Ministerium der Justiz, Abteilung Gerichtswesen, Referat für Rechtshilfe für ausländische Staaten), P.O. Box 34142 – 91340 Jerusalem.

Artikel 24:

Als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens gelten für Israel die folgenden Behörden:

– das zuständige Gericht eines jeden Rechtszuges– der Generalstaatsanwalt des Staates Israel– die Staatsanwaltschaft des Staates Israel– der Leiter der Abteilung für Internationale Angelegenheiten im Ministerium der Justiz.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. November 1976 (BGBl. II S. 1799) und vom 18. Juni 1998 (BGBl. II S. 1664).

Bonn, den 20. April 1999

Auswärtiges Amt

Im Auftrag
Dr. Hilger

11.
**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in
Strafsachen sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 24. Juni 2002
(BGBl. 2002 II S. 1749)

– Auszug –

I.

(...)

II.

Vorbehalte und Erklärungen

(...)

I s r a e l hat dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Übereinkommens am 14. Januar 2002 mit Wirkung vom gleichen Tage folgende geänderte Fassung seiner Erklärung zu Artikel 24 (vgl. die Bekanntmachung vom 20. April 1999, BGBl. II S. 395) notifiziert:

(Übersetzung)

„For the purposes of the Convention, the following authorities shall be considered Judicial Authorities by the State of Israel:

- Any competent court or tribunal
- The Attorney General of the State of Israel
- The State Attorney of the State of Israel
- The Director of the Department of International Affairs of the Ministry of Justice
- The Deputy Director of the Department of International Affairs of the Ministry of Justice.”

„Als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens gelten für Israel die folgenden Behörden:

- das zuständige Gericht eines jeden Rechtszuges
- der Generalstaatsanwalt des Staates Israel
- die Staatsanwaltschaft des Staates Israel
- der Leiter der Abteilung für Internationale Angelegenheiten im Ministerium der Justiz
- der stellvertretende Leiter der Abteilung für Internationale Angelegenheiten im Ministerium der Justiz.“

(...)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. Januar 2002 (BGBl. II S. 170) und vom 5. März 2002 (BGBl. II S. 897).

Berlin, den 24. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

12.

**Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr. 030
– Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen –**

(In Kraft befindliche Erklärungen zum 16. April 2021)

ISRAEL

Declaration as amended by Note Verbale from the Ministry for Foreign Affairs of Israel dated 27 January 1999 and registered at the Secretariat General on 8 February 1999 – Or.Engl.

For the purposes of the Convention, the following authorities shall be considered Judicial Authorities by the State of Israel:

- Any competent court or tribunal
- The Attorney General of the State of Israel
- The State Attorney of the State of Israel
- The Director of the Department of International Affairs of the Ministry of Justice
- The Deputy Director of the Department of International Affairs of the Ministry of Justice.

[**Note by the Secretariat:** See also the declaration made by Israel to Article 6 of the Second Additional Protocol to the Convention (ETS No. 182), on 20 March 2006.]

In Kraft: 08/02/1999 –

Artikel betroffen: 24

Declaration as amended by Note Verbale from the Ministry for Foreign Affairs of Israel dated 27 January 1999 and registered at the Secretariat General on 8 February 1999 – Or.Engl.

All requests and other communications to Israel under the Convention should be sent to the following address: Ministry of Justice, Directorate of Courts, Department of Legal Assistance to Foreign Countries, P.O. Box 34142 – 91340 Jerusalem.

[**Note by the Secretariat:** See also the declaration made by Israel to Article 4 of the Second Additional Protocol to the Convention (ETS No. 182), on 20 March 2006.]

In Kraft: 08/02/1999 –

Artikel betroffen: 15

Declaration contained in the instrument of accession deposited on 27 September 1967 – Or. Engl.

A summons to be served on an accused person who is in its territory shall be transmitted to its authorities not later than 40 days before the date set for appearance.

In Kraft: 26/12/1967 –

Artikel betroffen: 7

Reservation contained in the instrument of accession deposited on 27 September 1967 – Or. Engl.

Israel will not undertake to notify automatically the „subsequent measures“ referred to in Article 22, but will use its best efforts to do so.

In Kraft: 26/12/1967 –

Artikel betroffen: 22

Declaration contained in the instrument of accession deposited on 27 September 1967 – Or. Engl.

Israel will require requests and annexed documents addressed to it to be accompanied by a translation into Hebrew, English or French.

In Kraft: 26/12/1967 –

Artikel betroffen: 16

13.
**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Zweiten Zusatzprotokolls
zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in
Strafsachen**

Vom 10. April 2015
(BGBl. 2015 II S. 520)

– Auszug –

I.

(...)

II.

Das Zweite Zusatzprotokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

(...)

Israel *

am 1. Juli 2006

nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4, gemäß Artikel 11 Absatz 4 und gemäß Artikel 13 Absatz 7 sowie vom Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu den Artikeln 16 und 17 des Zweiten Zusatzprotokolls

(...)

Berlin, den 10. April 2015

Auswärtiges Amt

Im Auftrag
Dr. Martin Ney

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

14.

**Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr. 182
– Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen
über Rechtshilfe in Strafsachen –**

(In Kraft befindliche Erklärungen zum 16. April 2021)

ISRAEL

Declaration contained in the instrument of accession deposited on 20 March 2006 – Or. Engl.

In accordance with Article 6 of the Second Additional Protocol, the Government of the State of Israel declares that for the purposes of the Convention and Protocol, the following authorities shall be considered Judicial Authorities:

- any competent court or tribunal
- the Attorney General of the State of Israel
- the State Attorney of the State of Israel
- the Director of the Department of International Affairs of the Ministry of Justice
- the Deputy Director of the Department of International Affairs of the Ministry of Justice.

In Kraft: 01/07/2006 –

Artikel betroffen: 6

Declaration contained in the instrument of accession deposited on 20 March 2006 – Or. Engl.

In accordance with Article 4, paragraph 8, of the Second Additional Protocol, the Government of the State of Israel declares that all requests and other communications to it, as mentioned in Article 4, paragraphs 1 to 6, of the Second Additional Protocol, should be sent to the Ministry of Justice, Directorate of Courts, Department of Legal Assistance to Foreign Countries, P.O. Box 34142–91340, Jerusalem.

In Kraft: 01/07/2006 –

Artikel betroffen: 4

Declaration contained in the instrument of accession deposited on 20 March 2006 – Or. Engl.

In accordance with Article 4, paragraph 9, of the Second Additional Protocol (amending Article 15 of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters), the Government of the State of Israel declares that at the present time it will accept requests for legal assistance by means of electronic telecommunication in circumstances of extreme urgency only. Acceptance of a request by electronic telecommunication is on condition that the reasons for such urgency are set forth in the request and that the requesting Party transmits, at the same time, the original request in the usual manner. Israel will not accept requests to serve procedural documents and judicial decisions where such requests are transmitted by electronic telecommunication, as this form of transmittal is, in any case, not suitable for such requests.

At the present time, urgent requests for legal assistance may be transmitted by fax transmission addressed to the Director of the Department of International Affairs of the Office of the State Attorney, Ministry of Justice at fax number (972–2–6287–668). All such requests should be headed „Urgent Request for Legal Assistance under the Second Additional Protocol“.

In Kraft: 01/07/2006 –

Artikel betroffen: 4

Reservation contained in the instrument of accession deposited on 20 March 2006 – Or. Engl.

In accordance with Article 33, paragraph 2, of the Second Additional Protocol, the Government of the State of Israel declares that any document and judicial decision which is of criminal law nature should be forwarded to any person only through the Ministry of Justice of the State of Israel, as set forth in Israel's declaration to Article 4 of the Second Additional Protocol.

In Kraft: 01/07/2006 –

Artikel betroffen: 33, 16

Reservation contained in the instrument of accession deposited on 20 March 2006 – Or. Engl.

In accordance with Article 33, paragraph 2, of the Second Additional Protocol, the Government of the State of Israel declares that it does not accept Article 17.

In Kraft: 01/07/2006 –

Artikel betroffen: 33, 17

Declaration contained in the instrument of accession deposited on 20 March 2006 – Or. Engl.

In accordance with Article 26, paragraph 5, of the Second Additional Protocol, the Government of the State of Israel declares that it requires that personal data transmitted to another Party will not be used by that Party for the purposes of paragraph 1 of Article 26 unless with its previous consent.

In Kraft: 01/07/2006 –

Artikel betroffen: 26

Declaration contained in the instrument of accession deposited on 20 March 2006 – Or. Engl.

In accordance with Article 18, paragraph 4, of the Second Additional Protocol, the Government of the State of Israel declares that the Israeli authorities that are competent for the purpose of Article 18 are : the Director of the Department of International Affairs of the Ministry of Justice; the Inspector General of the Israeli Police; the Head of the Intelligence Division in the Investigation and Intelligence Department in the Israeli Police; the Head of the Special Operations Division in the Intelligence Division in the Investigation and Intelligence Department; the Director of the National Center for the Fight against Drugs and Money Laundering in the Israeli Customs Administration and the Senior Deputy Director General (Investigations) in the Israeli Customs Administration.

In Kraft: 01/07/2006 –

Artikel betroffen: 18

Declaration contained in the instrument of accession deposited on 20 March 2006 – Or. Engl.

In accordance with Article 13, paragraph 7, of the Second Additional Protocol, the Government of the State of Israel declares that the consent as mentioned in Article 13, paragraph 3, will be required prior to an agreement on temporary transfer of a person held in custody according to Article 13, paragraph 1.

In Kraft: 01/07/2006 –

Artikel betroffen: 13

Declaration contained in the instrument of accession deposited on 20 March 2006 – Or. Engl.

In accordance with Article 11, paragraph 4, of the Second Additional Protocol, the Government of the State of Israel reserves the right not to be bound by the conditions imposed by the providing Party under paragraph 2 of Article 11, unless it receives prior notice of the nature of the information to be provided and agrees to the transmission.

In Kraft: 01/07/2006 –

Artikel betroffen: 11

15.
**Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung des Staates Israel
über gegenseitige Rechtshilfe in Zollstrafsachen**

Vom 25. November 1966
(BGBl. 1967 II 719)

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 11./17. Mai und 26. April/19. September 1966 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel eine Vereinbarung über gegenseitige Rechtshilfe in Zollstrafsachen getroffen worden.

Die Vereinbarung ist am 17. Mai 1965 in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. November 1966

Der Bundesminister des Auswärtigen

In Vertretung
Carstens

Mission d'Israel

– LS 375 –

Verbalnote

Die Israel-Mission beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mit Bezug auf seine Verbalnote vom 5.3.1965 – V 4 – 80. SL 2 – 92. 19 folgendes zur Kenntnis zu bringen: Die Israel-Mission ist ermächtigt, der Bundesregierung mitzuteilen, daß die Zollverwaltung des Staates Israel der Zollverwaltung der Bundesrepublik Deutschland über den Rahmen der Nr. 3 Buchst, a der Empfehlung des Rates über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 5. Dezember 1953*) hinaus Rechtshilfe in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in dem gleichen Umfange gewahren wird, in dem die Zollverwaltung der Bundesrepublik solche Rechtshilfe der Zollverwaltung des Staates Israel leistet. Zuwiderhandlungen gegen

Auswärtiges Amt

V 4 – 80. SL 2 – 92. 19

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Israel-Mission den Empfang ihrer Verbalnote vom 11. Mai 1965 LS 375 –, welche folgenden Inhalt hat, zu bestätigen: „Die Israel-Mission ist ermächtigt, der Bundesregierung mitzuteilen, daß die Zollverwaltung des Staates Israel der Zollverwaltung der Bundesrepublik Deutschland über den Rahmen der Nr. 3 Buchst, a der Empfehlung des Rates über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 5. Dezember 1953 hinaus Rechtshilfe in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in dem gleichen Umfange gewahren wird, in dem die Zollverwaltung der Bundesrepublik solche Rechtshilfe der Zollverwaltung des Staates Israel leistet. Zuwiderhandlungen gegen

die Zollgesetze sind die in der Fußnote (1) zur Empfehlung vom 5. Dezember 1953 genannten Zuwiderhandlungen.

Die Israel-Mission wäre dem Auswärtigen Amt dankbar, wenn es den Inhalt dieser Note bestätigen und die gegenseitige Verpflichtung zur Gewährung von Rechtshilfe gemäß dem Inhalt dieser Note anerkennen würde.

Die Israel-Mission benutzt diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt erneut ihre ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

Köln, den 11. Mai 1965

L. S.

An das
Auswärtige Amt
53 Bonn

Auswärtiges Amt

V 4 80. SL 5 92. 19

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft des Staates Israel unter Bezugnahme¹ auf die Verbalnote der trüheren Israel-Mission vom 11. Mai 1965 LS 375 und die Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 17. Mai 1965 zur Kenntnis zu bringen, daß die Verpflichtung zur Gewährung von Rechtshilfe gemäß dem Inhalt der Noten vom 11./17. Mai 1965 mit Wirkung von dem Tag, an dem sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, auch für das Land Berlin gilt.

Das Auswärtige Amt wäre dankbar, wenn die Botschaft des Staates Israel den Inhalt dieser Note bestätigte.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft des Staates Israel erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 26. April 1966

L. S.

An die
Botschaft des Staates Israel

* s. Bekanntgabe vom 17. Dezember 1959, Bundesgesetzblatt II S. (...)

die Zollgesetze sind die in der Fußnote (1) zur Empfehlung vom 5. Dezember 1953 genannten Zuwiderhandlungen.“

Das Auswärtige Amt ist ermächtigt, der Israel-Mission mitzuteilen, daß die Bundesregierung die gegenseitige Verpflichtung zur Gewährung von Rechtshilfe gemäß dem Inhalt der Verbalnote vom 11. Mai 1965 anerkennt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Israel-Mission erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Köln, den 17. Mai 1965

L. S.

An die
Israel-Mission

Ambassade d'Israel

Verbalnote

Die Botschaft des Staates Israel beehrt den Inhalt der Verbalnote des Auswärtigen Amtes Nr. V 4 80. SL 5 92.19 vom 26.4.1966 zu bestätigen

Die Botschaft des Staates Israel benutzt diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt erneut seine ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

Bad Godesberg, den 19.9.1966

L. S.

An das
Auswärtige Amt
53 Bonn

16.
**Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
zu dem deutsch-israelischen Vertrag über die Ergänzung
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in
Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom 9. Juli 1982
(BGBl. 1982 II S. 689)

Durch Notenwechsel vom 20. Juli 1977 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel eine Vereinbarung zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1980 II S. 1334) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 6. März 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juli 1982

Der Bundesminister der Justiz

Im Auftrage
Schneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland in Israel
Per Fischer

Tel Aviv, den 20. Juli 1977

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung sowie unter Bezugnahme auf die Verhandlungen zwischen einer deutschen und einer israelischen Delegation vom 11. bis 22. Januar

1971 in Jerusalem im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der Vertrag läßt den deutsch-israelischen Notenwechsel vom 11./17. Mai 1965 in Verbindung mit dem Notenwechsel vom 26. April/19. September 1966, wonach sich die beiderseitigen Zollverwaltungen Rechtshilfe in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze gewähren, unberührt;
2. die Bestimmungen der Artikel XIV Absatz 1 und XVI des Vertrages bedeuten keine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte des Staates Israel
3. die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird alle ihr möglichen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, daß um Rechtshilfe nach Artikel II Buchstabe a des Vertrages nur ersucht wird, wenn im Einzelfall für eine Zuwiderhandlung eine Geldbuße in Höhe von mindestens DM 300,- in Betracht kommt.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung des Staates Israel mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem heute unterzeichneten Vertrag über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung in Kraft treten wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Per Fischer

Seiner Exzellenz
Herrn Moshe Dayan
Außenminister des Staates Israel
Jerusalem

(Übersetzung)

Jerusalem, den 20. Juli 1977

Der Minister
für auswärtige Angelegenheiten

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

In Beantwortung dieser Note beehre ich mich zu erklären, daß die Regierung des Staates Israel mit den obigen Vorschlägen einverstanden ist, sowie daß Einverständnis darüber besteht, daß die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote als Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen gilt, die am Tage des Inkrafttretens des heute unterzeichneten Vertrages über die Ergänzung des Europäischen Abkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung in Kraft treten wird.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Mosche Dajan

Seiner Exzellenz
Herrn Per Fischer
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Soutine Str. 16
Tel Aviv

17.
**Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
zu dem deutsch-israelischen Vertrag über die Ergänzung
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in
Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom 9. Juli 1982
(BGBl. 1982 II S. 691)

Durch Notenwechsel vom 16./27. April 1981 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel eine Vereinbarung zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1980 II S. 1334) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 27. April 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juli 1982

Der Bundesminister der Justiz

Im Auftrag
Schneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
in Israel
Klaus Schütz

Tel Aviv, den 16. April 1981

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf den Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung und die Verhandlungen zwischen einer deutschen und ei-

ner israelischen Regierungsdelegation vom 11. bis 22. Januar 1971 in Jerusalem im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

- 1) Die israelischen Behörden werden den deutschen Behörden auch nach Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Vertrags vom 20. Juli 1977 für beide Staaten in Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen Rechtshilfe in einem weitergehenden Umfang leisten, als sie in den vorgenannten Übereinkünften geregelt ist.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Punkte:

- a) In Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen können die deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften den ein Rechtshilfeersuchen vorbereitenden Schriftwechsel unmittelbar mit der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Israelpolizei führen.
 - b) Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe bedürfen keiner Übersetzung in die englische Sprache. Sie können in deutscher Sprache übermittelt werden.
 - c) Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg kann ihren Schriftwechsel unmittelbar mit der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Israelpolizei führen.
 - d) Die Vernehmungen werden, soweit nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen (z.B. wenn kein deutschsprachiger Richter zur Verfügung steht), in deutscher Sprache geführt und ebenso protokolliert, damit die Niederschriften den anwesenden deutschen Verfahrensbeteiligten sogleich ausgehändigt werden können.
 - e) Die Kosten für die Inanspruchnahme deutschsprachiger Schreibkräfte zur Protokollierung bei Vernehmungen durch israelische Gerichte oder durch die israelische Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen werden von den deutschen Behörden getragen, von denen die Rechtshilfeersuchen ausgehen sind.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung des Staates Israel mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schütz

Seiner Exzellenz
Herrn Yitzhak Shamir
Außenminister des Staates Israel
Jerusalem

(Übersetzung)

Der Minister
für auswärtige Angelegenheiten

Jerusalem, den 23. Nisan 5741
27. April 1981

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 16. April 1981 zu bestätigen, deren Inhalt in hebräischer Sprache wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

In Beantwortung dieser Note beehre ich mich zu erklären, daß die Regierung des Staates Israel mit den obigen Vorschlägen einverstanden ist. Die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Shamir

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Klaus Schütz
Soutine Str. 16
Tel Aviv